

Auf Frage 7 (HAUPTFRAGE): (zu II D a 1 der Ankl.)

Diese Frage ist darauf gerichtet, ob der Angeklagte durch die Veröffentlichung des in der Frage näher bezeichneten Textes im weltweit abrufbaren Internet zur Ausführung von Terroranschlägen, mithin von terroristischen Taten auch in Österreich aufgefordert hat.

Nach dieser Gesetzesbestimmung ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, dass es einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, zu einer mit Strafe bedrohten Handlung auffordert, wenn er nicht als an dieser Handlung Beteiligter mit strengerer Strafe bedroht ist.

Unter Aufforderung ist jede Äußerung zu verstehen, die unmittelbar dahin wirken soll, dass in zumindest einem anderen der Entschluss erweckt wird, einen Sachverhalt zu verwirklichen, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht. Dabei muss es sich um gerichtlich strafbare Handlungen handeln. Es ist aber nicht erforderlich, dass die strafbedrohte Handlung, zu welcher aufgefordert wird, individuell bestimmt ist, also jenen Anforderungen entspricht, die für die Bestimmungstäterschaft gelten. Es genügt also, wenn - wie im konkreten Fall - zu „Märtyreraktionen“ oder zum „Terror gegen Feinde der Religion“ aufgefordert wird.

selbst wenn ich das veröf. habe
ich zitiere einen Textament von einer
Person - also stammt der Rufus nicht von mir

Beweis
19
==

Die Aufforderung muss auf eine Weise erfolgen, dass es einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird.

Dazu gehört jedenfalls auch die Verbreitung im Internet. Die Aufforderung, eine Straftat im Ausland zu begehen, wäre nicht tatbildlich im Sinn des § 282 Abs. 1 StGB, der nur den öffentlichen Frieden im Inland schützt. Demgemäß muss sich die Aufforderung zur Begehung terroristischer Straftaten auch auf Begehung in Österreich beziehen.

wo ist im Testament die sede von österr.

In subjektiver Hinsicht genügt Eventualvorsatz, der sich auf das Auffordern zu einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung und auf die qualifiziert öffentliche Begehungsweise beziehen muss.

Bei Bejahung dieser Frage droht dem Angeklagten eine Freiheitsstrafe **bis zu zwei Jahren**. Bei Verneinung dieser Frage wäre der Angeklagte vom Vorwurf der Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen freizusprechen.